

Zur Frage der partiellen Geschäftsunfähigkeit.

Von

Professor K. Beringer, Freiburg i. Br.

Der § 104, Z. 2 BGB. lautet: „Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesaktivität befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ Von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit ist im BGB. nicht die Rede. Es steht aber zur Diskussion, ob es nicht doch Zustände gestörten Seelenlebens gibt, in denen eine rechtliche (nicht etwa zeitliche) partielle Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit besteht. Bejaht man eine partielle Geschäftsunfähigkeit, so haben wir den recht verzwickten Sachverhalt, daß dieselbe Person zur selben Zeit *je nach dem Gebiet, auf das sich ihre Willenserklärungen erstrecken*, bald als geschäfts- und handlungsfähig anerkannt, bald als unfähig zur Abgabe rechtlich bedeutsamer Willenserklärungen aufgefaßt wird. Es käme also auf den *Inhalt* des Rechtsgeschäftes an. Die Stellungnahme zur partiellen Geschäftsunfähigkeit ist bei Psychiatern und Juristen uneinheitlich.

Schultze, z. B. in *Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie*, vertritt die Ansicht, daß bei Bejahung des § 104, 2 stets ein Sammelgutachten erstattet werde, das heißt: Wenn überhaupt Geschäftsunfähigkeit anerkannt ist, dann umfaßt sie *alle* während des fraglichen Zeitabschnittes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Er spricht sich also gegen eine partielle Geschäftsunfähigkeit aus. Desgleichen *Bumke* in seiner Bearbeitung der gerichtlichen Psychiatrie in *Aschaffenburgs Handbuch* vom Jahre 1912. Er legt, wie *Schultze*, Wert darauf, daß im § 104 ebenso wie im § 51 des StGB. nicht eine Aufhebung der freien Willensbestimmung in bezug auf die gerade in Frage stehende Handlung verlangt werde, das heißt es braucht kein psychologisch verständlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Symptomen der Geisteskrankheit und der Art des angefochtenen Rechtsgeschäftes nachgewiesen werden. Wenn nur überhaupt eine quantitativ erhebliche Seelenstörung vorliege, so genüge dies, um den Tatbestand des § 104, 2 zu erfüllen. Daraus aber folge, daß es keine partielle Geschäftsunfähigkeit gibt. Dieser Auffassung kommt auch eine von *Schultze* zitierte Entscheidung des OLG. Frankfurt entgegen, die besagt: „Nicht erforderlich ist gerade die Feststellung, daß der Betreffende außerstande gewesen sei, die Bedeutung der Verpflichtung, die er einging, zu erkennen und demnach seine Entschließung zu fassen.“

Vorkastner hingegen hält dieses Argument, insbesondere die analoge Beziehung auf den § 51 nicht für schlüssig. In der Strafrechtspflege werde ja schon in besonderen Fällen eine partielle Zurechnungsunfähigkeit generell Zurechnungsfähiger angenommen, etwa bei einem mit Querulantenvahn Behafteten, der aus seinem Wahn heraus beleidige. Er bezieht sich dabei auch auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1910, die besagt: Zur Anwendung des § 51 bedarf es nur der Feststellung eines Zustandes der Willensunfreiheit gegenüber dem konkreten strafbaren Handeln des Täters. Die Auffassung, daß die Feststellung einer

völligen und allgemeinen über die Bejahung der vorliegenden strafbaren Handlung hinausgehenden Zurechnungsunfähigkeit erforderlich sei, ist rechtsirrtümlich.

Von juristischer Seite wurden mehr formale Gesichtspunkte dafür angeführt, daß das bürgerliche Recht eine partielle Geschäftsfähigkeit nicht kenne, vor allem die Zusammenstellung von Geschäftsunfähigkeit in ihrer Auswirkung mit Kindheit und Entmündigung sowie gewisse Nebenbestimmungen wie die Unfähigkeit des Geschäftsunfähigen, Testamentvollstreckter zu werden, das Ruhen der elterlichen Gewalt u. a. m.

Aber es sind, wenn auch selten, schon vor längerer Zeit Gerichtsentscheidungen erfolgt, die sich entschieden für die Anerkennung einer partiellen Geschäftsunfähigkeit aussprechen. Die bekannte Entscheidung des OLG. Stuttgart, 1911 lautet: „Eine Person kann infolge einer geistigen Störung für gewisse Angelegenheiten geschäftsunfähig, für andere dagegen geschäftsfähig sein, wenn die geistige Störung auf diese ohne Einfluß ist.“ Der Heidelberger Jurist *Endemann* kommt ebenfalls in seinem Artikel „Geisteskrankheiten nach bürgerlichem Recht“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1930 zur Bejahung einer partiellen, auf ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Handlung beschränkten Geschäftsunfähigkeit. Er führt als Beispiel einen „schweren Alkoholiker“ an, der im übrigen völlig geschäftsfähig ist, aber im Rahmen seines Eifersuchtwahns sein Kind enterbt hat, weil er behauptet, es stamme nicht von ihm.

Der Angelpunkt, um den sich bei dem Für und Gegen alles dreht, ist zweifellos nicht in mehr oder weniger formalen Analogien und Gesichtspunkten gegeben, sondern ist eine rein psychologische Tatsachenfrage, nämlich, ob es eben tatsächlich Geisteskrankheiten gibt, bei denen sich die Geistesstörung nur innerhalb eines umschriebenen Denk- und Tätigkeitsgebietes äußert, außerhalb desselben aber eine normale Bestimbarkeit durch normale Motive besteht.

Wenn *Bumke* äußert, daß das Vorhandensein einer quantitativ erheblichen Seelenstörung überhaupt genüge, um den Tatbestand des § 104 zu erfüllen, so liegt dem die Theorie zugrunde, daß die Auswirkung einer erheblichen Seelenstörung, wenn auch im einzelnen vielleicht nicht immer aufzeigbar, doch in die psychische Gesamtstruktur so innig eingreift und sie verändert, daß das gesamte Handeln in abnormer und tiefgehender Weise beeinflußt wird. Folgerichtig ergibt sich daraus der Schluß, daß es sich dann erübrigts, den juristischen Schwellenwert der geistigen Störung für jeden Einzelfall festzustellen, es wird eben ein Sammelgutachten im Sinne *Schultzes* erstattet. Und es ist auch ganz zweifellos, daß diese Annahme für den bei weitem größten Teil der Psychosen richtig ist. Dies sei besonders unterstrichen.

Aber die Natur fügt sich nun einmal nicht unserem Schema. Es gibt immer wieder Einzelbeobachtungen, die sich den aus der Häufigkeitserfahrung gewonnenen Prinzipien nicht ohne Zwang unterordnen. So findet sich innerhalb der Psychosen eine jedem Psychiater bekannte kleine Zahl von Fällen, und zwar handelt es sich dabei um Wahnkranke verschiedener Form und Genese, bei denen sich der krankhafte Ideenkomplex isoliert nur auf einen ganz bestimmten Umkreis von Personen

und Angelegenheiten erstreckt und in diesem auswirkt. *Innerhalb* dieses Gebiets zeigt sich wahnhaftes Denken, innerhalb dieses Gebietes werden die Kranken in der Verarbeitung ihrer Beobachtungen und in ihrem Handeln von wahnhaften Motiven geleitet, so daß ihnen hier die freie Willensbestimmung abgesprochen werden muß. *Außerhalb* desselben aber lassen sich, trotz eingehender Untersuchung, keine Hinweise dafür finden, daß sie in ihrem Denken und Handeln, in ihren Beziehungen zu den Menschen, in ihrer Stellungnahme zu dem, was um sie vorgeht, krankhaft verändert sind, mit anderen Worten, daß sie nicht mehr im Besitze der freien Willensbestimmung sind.

Fälle dieser Art, die ich zu Gesicht bekam, waren 1. solche von alkoholischem Eifersuchtwahn, 2. von Querulantenvahn, 3. klassifikatorisch schwer registrierbare Kranke mit isoliertem Eifersuchtwahn, der meist in höheren Jahren entstand, ohne daß Alkohol eine Rolle spielte und der trotz jahrelangen Bestandes keine Neigung zur Ausbreitung über das circumscripte Eifersuchtsgebiet zeigte. Ich bin geneigt, sie als Spätschizophrenien aufzufassen. 4. Gut remittierte Schizophrenien, aber mit isoliertem Fortbestehen eines Residualwahns.

Man wird nicht bestreiten, daß derartige Kranke im Sinne *Bumkes* eine quantitativ erhebliche Seelenstörung aufweisen. Aber trotzdem kann ich mich nicht entschließen, in jedem dieser Fälle eine generelle Geschäftsunfähigkeit anzunehmen. Nicht etwa nur deshalb, weil sie sich im praktischen Alltagsleben, in der Führung ihrer Geschäfte, in der Ausübung ihres Berufes, in der Erfüllung ihrer Pflichten, soweit diese Bezirke sich nicht mit dem Wahnbereich reiben, als ungestört erweisen, sondern weil man eben bei eingehender psychologischer Analyse keine irgendwie gravierenden psychopathologischen Auswirkungen über den Wahnbereich hinaus vorfindet.

Bei Unterhaltungen mit Fachgenossen über dieses Problem wurden mir im wesentlichen stets zwei Einwände gemacht; der eine, ein rein praktischer, war der, daß es doch schon im Interesse der Rechtssicherheit unmöglich sei, jemanden im bürgerlichen Rechtsleben bald als geschäftsfähig, bald als geschäftsunfähig zu erklären. Ich erkenne, daß dies ein Gesichtspunkt ist, es ist aber ein prozessual-technischer, kein sachlich-psychiatrischer. Von juristischer Seite scheint er übrigens nicht so hoch veranschlagt zu werden, im Gegenteil. In einer höchstrichterlichen Entscheidung, mitgeteilt in der deutschen Richterzeitung 1933, in der bei einem Querulanten auf psychopathischer Grundlage partielle Geschäftsunfähigkeit bejaht wird, lautet der Schlußsatz: „Die Frage einer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Geschäftsfähigkeit und demgemäß auch Prozeßfähigkeit ist bestritten, ihre Bejahung entspringt aber für den Rechtsverkehr einem praktischen Bedürfnis, und die Rechtsprechung hat die Möglichkeit eines nur für einen

bestimmten Kreis von Angelegenheiten vorhandenen Mangels an Prozeßfähigkeit von jeher anerkannt.“

Der andere Einwand ging immer wieder auf den Zweifel hinaus, ob denn nicht doch bei genauerer Analyse eine, wenn vielleicht auch nur schwer faßbare, so doch allgemeine Strukturumordnung der Persönlichkeit des Kranken vorliegt und insofern eine generelle Geschäftsunfähigkeit anzunehmen sei. Nun, ich meine, man darf einer Theorie zuliebe, die natürlich solchen Einwänden schließlich und letztlich zugrunde liegt, nicht an den feststellbaren psychologischen Tatsachen vorbeigehen. Sonst fällt man einer *petitio principii* zum Opfer. Selbst wenn aber jemand glaubt, solche leichten Veränderungen außerhalb des Wahnbereichs feststellen zu können, so sind sie nicht von solchem Ausmaß, daß dadurch die freie Willensbestimmung *aufgehoben* ist. Gerade in diesem Zusammenhang wird oft übersehen, daß ja die Beweislast bei der Geschäftsfähigkeit eine wesentlich andere ist als im Strafrecht. Im *Strafprozeß* muß die *Zurechnungsfähigkeit* bewiesen werden.

Es seien in diesem Zusammenhang zwei höchstrichterliche wichtige Entscheidungen zitiert. „Die Feststellung, daß eine die freie Willensbestimmung ausschließende geistige Erkrankung nicht nachgewiesen sei, reicht nicht aus, um dem Angeklagten den Schutz des § 51 zu versagen. Vielmehr ist die positive Feststellung erforderlich, daß ein die Voraussetzungen des § 51 bildender Zustand nicht vorhanden war.“ RMG. 23. VII. 1909.

„Für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit des Täters besteht keine gesetzliche Vermutung. Der Richter hat die Überzeugung von dem Vorhandensein dieser Schuldvoraussetzung ebenso in freier Beweiswürdigung aus dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zu schöpfen, wie die von dem Vorhandensein eines jeden anderen Tatbestandsmerkmals. Es genügt nicht, daß ihm der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit mißlungen scheint, sondern er darf nur dann verurteilen, wenn er an der Zurechnungsfähigkeit keinen Zweifel hat.“ RGB. 4. III. 1910.

Äußern wir also bei einem Kranken Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, weil wir nicht mit hinreichender Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit ablehnen können, daß zur Zeit der Straftat krankhafte Vorgänge in erheblichem Ausmaß wirksam waren, so kann der Nachweis der Zurechnungsfähigkeit nicht geführt werden, es kommt zur Exkulpation.

Im Zivilrecht aber muß ja nicht der Beweis der Geschäftsfähigkeit, sondern der *Beweis* der Geschäftsunfähigkeit geführt werden. Es entspringt dies dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit im täglichen Leben. Gerade in derartigen Fällen von *circumscriptem Wahn* läßt sich meines Erachtens der Nachweis genereller Geschäftsunfähigkeit — also daß auch außerhalb des Wahnbreiches die freie Willensbestimmung aufgehoben ist — nicht in der schlüssigen Weise führen, wie dies verlangt wird. *Allgemeine Zweifel aber etwa im Sinne einer leichten allgemeinen Persönlichkeitsveränderung werden hier nicht genügen.*

Wenn nun im folgenden einige Stellen aus der juristischen Literatur sowie Gerichtsentscheidungen angeführt werden, die sich für die An-

nahme einer partiellen Geschäftsunfähigkeit unter bestimmten Umständen aussprechen, so geschieht dies nicht, um sich gleichsam hinter diesem Schild zu verstecken. Es ist ja doch so, daß der Jurist gerade bei einer solchen Materie sich in den Gründen seiner Entscheidung auf die ihm vom Psychiater unterbreiteten psychopathologischen Tatbestände stützt. Und wenn daher die Rechtssprechung solchen Fällen, von denen ich berichtet habe, in den letzten Jahren durch Anerkennung einer partiellen Geschäftsunfähigkeit mehr und mehr Rechnung trägt, so ist das letztlich auf eine entsprechende Auffassung der Psychiater selbst zurückzuführen.

Angeschnitten wurde die Frage vor allem durch die Anzweiflung der Prozeßfähigkeit. Nach § 52 der ZPO. ist eine Person insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Ein Geschäftsunfähiger im Sinne des § 104, 2 ist hierzu nicht imstande. So ist die Frage der Prozeßunfähigkeit in vielen Fällen eine Frage der Geschäftsunfähigkeit. Folgende juristische Ausführungen sind in diesem Zusammenhang nicht uninteressant.

I. Sydow-Busch, ZPO. § 52, Anmerkung 2 der 20. Auflage.

Hinsichtlich eines Geisteskranken genügt bei nur teilweiser Geistesstörung zur Annahme der Prozeßfähigkeit die Feststellung, daß die Partei gerade den vorliegenden Prozeß zu führen geistig unfähig sei, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der teilweisen Störung und dieser Unfähigkeit bestehe (z. B. wenn der auf Scheidung klagende Ehegatte von krankhaften Eifersuchtsvorstellungen beherrscht wird). Ferner genügt zur Annahme der Prozeßunfähigkeit eines Geisteskranken die Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins der Geisteskrankheit, gleichviel ob bereits eine Entmündigung stattgefunden hat oder nicht. Das Prozeßgericht hat die Geisteskrankheit selbständig festzustellen; es kann eine solche selbst dann als vorhanden annehmen, wenn ein Entmündigungsverfahren stattgefunden hat, aber der Entmündigungsbeschuß abgelehnt oder auf die Klage des Entmündigten aufgehoben ist. An das Urteil des medizinischen Sachverständigen ist es nicht gebunden.

II. Seufferts Archiv, Band 51, Nr. 89.

Der Berufungsrichter verneint die Prozeßfähigkeit, das heißt die prozessuale Handlungsfähigkeit des Beklagten, zunächst aus dem Grunde, weil die von dem Sachverständigen angenommene geistige Störung desselben, wenn sie auch nur eine partielle sei, doch alle rechtlichen Folgen, insbesondere die allgemeine Handlungsfähigkeit, nach sich ziehe, welches das Gesetz an die Geisteskrankheit überhaupt knüpfte. Dieser Auffassung kann in dem ihr hier gegebenen Umfange nicht beigetreten werden. Der Begriff Geistesstörung oder Geisteskrankheit ist nicht vollkommen gleichbedeutend mit Handlungsfähigkeit; nicht jede in technisch-medizinischem Sinn geisteskranke Person entbehrt deshalb durchaus der Handlungsfähigkeit; insbesondere schließen einzelne, nach bestimmten Richtungen hin auftretende Wahnideen, welche von der Medizin als Geisteskrankheit bezeichnet werden, die Handlungsfähigkeit nur auf den Gebieten und in den Fällen aus, welche durch sie beeinflußt werden. Nach diesen Grundsätzen, die sowohl in der Rechtslehre und gerichtlichen Medizin als in der Rechtsprechung Eingang gefunden haben, auch bereits von dem jetzt erkennenden Senat zur Anwendung

gebracht worden sind, ist daher im Fall einer rein partiellen Geistesstörung zu untersuchen, inwieweit zwischen dieser und der in Frage stehenden Handlung des geistig Gestörten ein Zusammenhang bestehe. Das angefochtene Urteil ist nun aber nicht lediglich auf dem nach Vorstehendem unhaltbaren Grund gestützt; der Berufungsrichter geht am Schluß seiner Entscheidungsgründe auch auf den vom ersten Richter eingenommenen zutreffenden Standpunkt des partiellen Einflusses einer partiellen Geistesstörung ein, indem er ausführt, daß man dann mit dem ersten Richter zu dem Ergebnis gelangen müsse, daß, da die Wahnideen des Beklagten gerade sein eheliches Verhältnis zum Gegenstand hätten, er jedenfalls auf dem Gebiete des Eherechts handlungsunfähig, mithin für den vorliegenden Rechtsstreit prozeßunfähig sei. Diese Ausführung enthält, von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgehend, eine auf die Beweiswürdigung sich stützende tatsächliche Feststellung der Tragweite der partiellen Geistesstörung des Beklagten, und entzieht sich daher der Nachprüfung in jetziger Instanz, so daß die angefochtene Entscheidung durch diesen zweiten Grund aufrecht erhalten wird. Die Revision hat noch geltend gemacht, daß der Beklagte jedenfalls so lange als prozeßfähig angesehen werden müsse, bis er in dem vorgeschriebenen Verfahren entmündigt sei, und daß, wenn man ihn schon jetzt für prozeßunfähig erkläre, der Klägerin für den nicht unmöglichen Fall, daß die Entmündigung von den zuständigen Gerichten abgelehnt werde, die Klageerhebung gegen ihn geradezu abgeschnitten sei. Allein das Prozeßgericht ist jedenfalls befugt, die Handlungsunfähigkeit einer Person, insoweit solche für den ihm vorliegenden Prozeß in Betracht kommt und einen Teil des Streitstoffes bildet, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung selbst festzustellen, ohne daß hierfür das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, das nur die formelle Festsetzung der Geisteskrankheit und die allgemeine Handlungsunfähigkeit bezweckt, abzuwarten wäre. Dazu kommt, daß im vorliegenden Fall, wo nur partielle Geisteskrankheit und die Vertretung des Beklagten für eine einzelne, von dieser Krankheit beeinflußte Angelegenheit, den Prozeß mit seiner Ehefrau, in Frage steht, zunächst nicht einmal die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens, sondern nur die einer Pflegschaft angezeigt sein würde. Damit würde aber auch der Klägerin die Möglichkeit geben sein, ihren Anspruch auf zeitweise Trennung der Ehe gegenüber einem für den Beklagten zu bestellenden Pfleger zur Geltung zu bringen.

III. RG. Juristische Wochenschrift, 1912, S. 872, Nr. 33.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es der Klägerin für den Eheprozeß an der Prozeßfähigkeit fehle. Die Revision hat eingewendet, daß „man nicht teilweise geisteskrank und teilweise geistesgesund sein könne“. Ein Rechtsverstoß ist im Urteil jedoch nicht erkennbar. Es stützt sich auf das Gutachten des Sachverständigen, der zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kl. an Wahnvorstellungen und deshalb an Geisteskrankheit im medizinischen Sinne (Paranoia) leidet, daß sich aber ihre Wahnvorstellungen im wesentlichen auf das Verhältnis zu ihrem Ehemann beschränken, während sie eine ganze Reihe von Geschäften des täglichen Lebens ganz gut zu besorgen vermöge, und deshalb im Sinne des BGB. nicht als geisteskrank, sondern nur als geistesschwach zu bezeichnen sei. Der Sachverständige erachtet schließlich die Klägerin im Eheprozeß nicht für prozeßfähig, weil ihre Wahnvorstellungen gerade das Eheleben beträfen. Dieser Annahme des Sachverständigen konnte sich das BG. ohne Verletzung der Vorschrift des § 52 ZPO. anschließen, und auf diese Bestimmung kommt es hier wesentlich an. Denn es ist der Auffassung grundsätzlich zuzustimmen, daß es für die Anwendbarkeit des § 52 schon genügt, wenn eine Prozeßpartei an einer nur teilweisen, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkenden Geistesstörung

leidet und sich der Rechtsstreit gerade innerhalb dieses Gebietes bewegt. Nun steht aber fest, daß die Kl., soweit es sich um ihre Beziehung zu ihrem Ehemann, dem Bekl., und um ihr Eheleben handelt, mit Wahnvorstellungen behaftet ist und insoweit auch der freien Willensbestimmung entbehrte. Wollte man einer Prozeßpartei unter den entsprechenden Umständen die Prozeßunfähigkeit deswegen zu erkennen, weil sie nicht in vollem Sinn des § 104 BGB. der freien Willensbestimmung entbehre und somit nicht völlig geschäftsunfähig sei, dann führte das gerade zu einer Gefährdung der Interessen der Prozeßpartei. Wenn endlich der § 52 vorschreibt, daß eine Person insoweit prozeßfähig sei, als sie sich durch Verträge verpflichten könne, so ist das BG. auch dieser Gesetzesfassung nachgegangen, hat aber auch hiernach der Klägerin die Prozeßfähigkeit für den gegenwärtigen Prozeß gerade um deswillen abgesprochen, weil eben die Klägerin wegen ihres festgestellten Mangels an freier Willensbestimmung sich ihrem Ehemann gegenüber auch durch Verträge nicht verpflichten könnte. Die Vorschrift des § 612 ZPO., wonach in Ehesachen ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter prozeßfähig ist, kann hier nicht platzgreifen, da sie sich nur auf die Fälle beschränkter Geschäftsfähigkeit im Sinn der §§ 106, 114 BGB. bezieht. Daß unter solchen Umständen, wie sie hier betrefts der Geschäftsfähigkeit der Klägerin festgestellt sind, die Prozeßfähigkeit der Partei gemäß § 52 ZPO. verneint werden kann, hat das Reichsgericht bereits mehrfach angenommen. Auch in diesem Falle wurde es zur Verneinung der Prozeßfähigkeit des Klägers für den damaligen Ehescheidungsprozeß als ausreichend erklärt, daß der Kl. von Wahnvorstellungen hinsichtlich der ehelichen Treue seiner beklagten Ehefrau beherrscht wurde und ihm deswegen nicht die Fähigkeit zugesprochen werden konnte, seine Rechte in vernünftiger Weise wahrzunehmen. Von diesen Grundsätzen abzuweichen, liegt kein begründeter Anlaß vor.

IV. RG. Juristische Wochenschrift, 1922, S. 1007, Nr. 5.

Auf eine Ehescheidungsklage gemäß § 1565, 1568 BGB. behauptete die Bekl. unter Bestreiten der Klage zugrunde liegenden Tatsachen, daß Kläger wegen des ihn beherrschenden Eifersuchtwahns geisteskrank und prozeßunfähig sei. Die Bekl. hatte vergeblich versucht, während des Prozesses eine Entmündigung des Klägers wegen Geisteskrankheit herbeizuführen. Die Scheidungsklage wurde in erster Instanz abgewiesen. Die Verhandlung vor dem BG. wurde auf die Frage der Prozeßfähigkeit des Klägers beschränkt, und es wurde sodann die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Revision des Kl. hatte keinen Erfolg aus folgendem Grunde: das BG. stellt bedenkenfrei fest, daß der Kl. von Wahnvorstellungen hinsichtlich der ehelichen Untreue seiner Frau beherrscht wird, und insofern an einer Geisteskrankheit (Paranoia) leidet. Es nimmt weiter das Vorhandensein der Geisteskrankheit in dem Umfange an, daß die allgemeine Geschäftsfähigkeit und damit die Prozeßfähigkeit des Klägers zu verneinen sei. Die Revision bestreitet, daß der Eifersuchtwahn auf die anderen Angelegenheiten der Klägerin Einfluß habe, insbesondere auf seine Prozeßfähigkeit. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die von der Revision erhobenen Bedenken bei der dem Revisionsgericht nach § 56 ZPO. obliegenden Prüfung als begründet anzuerkennen sind. Das die Klage wegen mangelnder Prozeßfähigkeit des Klägers abweisende BU. wird jedenfalls dadurch getragen, daß dem Kläger für den vorliegenden Rechtsstreit, der ja gerade in den krankhaften Eifersuchtvorstellungen des Kl. seine Grundlage hat, nicht die Fähigkeit zugesprochen werden kann, seine Rechte in vernünftiger Weise wahrzunehmen. Die Ausführungen des BG., daß der Kl. aus diesem Grunde prozeßunfähig sei und dem Prozeßgericht nicht zuzumuten sei, in eine sachliche Erörterung der auf Wahnvorstellungen des Kl. beruhenden Prozeßbehauptung einzutreten, sind nicht zu beanstanden.

V. Deutsche Richterzeitung vom 15. VII. 1933, Heft 7, Seite 384.

Wie das Berufungsgericht auf Grund des eingehenden Gutachtens des von ihm gehörten Sachverständigen feststellt, leidet der Kläger nicht an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit (Paranoia querulatoria), aber an einer krankhaften Querulanz. Sie zeigt sich zwar nicht überall, aber in allen Fällen, in denen die persönliche Leidenschaft des Klägers erregt worden ist. Dies ist nach Feststellung des Berufungsgerichtes der Fall in dem Bereich, der, wie der vorliegende Rechtsstreit, das vom Kl. in Anspruch genommene Recht auf Ausübung seiner Rechtsberaterätigkeit betrifft. Die Störung der Geistesfähigkeit kommt nach den Ausführungen des BG. insbesondere in einer derart starren Unbelehrbarkeit des Kl. zum Ausdruck, daß sie nicht bloß mit mangelnder Rechtskenntnis oder Urteilsfähigkeit erklärt werden kann, sondern krankhafter Natur ist und die freie Willensbestimmung des K., das heißt seine Fähigkeit, sich durch vernünftige Erwägungen bestimmen zu lassen, ausschließt. Das BG. betont, daß es danach die Prozeßfähigkeit des Kl. nicht allgemein, jedoch für ein bestimmtes Gebiet verneint, welches den Gegenstand des Rechtsstreites der Parteien in sich einschließt. Es stellt auf Grund des Sachverständigengutachtens weiter fest, daß die krankhafte Querulanz des Kl. schon zur Zeit der Klageerhebung bestanden hat, und gelangt deshalb wegen mangelnder Prozeßfähigkeit des Kl. zur Bestätigung der schon im ersten Rechtszug ausgesprochenen Klageabweisung. Gegen diese Ausführungen, die zum erheblichen Teil auf tatsächlichem Gebiet liegen, läßt sich vom Rechtsstandpunkt gleichfalls nichts einwenden. Die Frage einer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Geschäfts- und demgemäß auch Prozeßfähigkeit ist bestritten. Ihre Bejahung entspricht aber für den Rechtsverkehr einem praktischen Bedürfnis, und die Rechtsprechung hat die Möglichkeit, eines nur für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten vorhandenen Mangels an Prozeßfähigkeit seit jeher anerkannt.

Schließlich sei noch aus dem Jahre 1934 ein Urteil des LG. München zitiert. Hierbei handelt es sich um einen remittierten Schizophrenen mit einem paranoiden Restzustand, der sich auf ein ganz umschriebenes Gebiet erstreckte.

„Zu der Frage, ob der Kläger geschäfts- und prozeßfähig ist, wurde der Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik in Berlin, Universitätsprofessor Dr. Bonhoeffer als Sachverständiger vernommen. Dieser hat den Kläger an mehreren Terminen eingehend untersucht. Er ist auf Grund dieser Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger während seines Aufenthaltes in der Psychiatrischen und Nervenklinik in M. an einer geistigen Erkrankung — Schizophrenie — gelitten hat und daß auch heute noch bei ihm ein paranoider Restzustand eines schizophrenen Prozesses, bei dem die Wahnbildungen nicht zur Abheilung gelangt sind, besteht. Nach seiner Auffassung hat die wahnhafte Beurteilung des Klägers bezüglich des hier in Betracht kommenden Anstaltsaufenthaltes mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch im Zeitpunkt der Klageerhebung (25. I. 1932) bestanden, und er hält es angesichts des Untersuchungsergebnisses für ganz unwahrscheinlich, daß der Zustand des Klägers damals ein anderer war als heute. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Schluß, daß der Kläger zwar nicht allgemein, aber für Teilgebiete geschäfts- und prozeßunfähig ist. Ein solches Teilgebiet bilde auch der gegenwärtige Rechtsstreit. Denn dieser betreffe gerade das Bewußtseinsgebiet, in welchem sich die Wahnvorstellungen des Klägers auswirken. Dieser sei auch heute noch nicht imstande, die Anstaltszurückhaltung, die Erlebnisse in der Klinik, die Stellungnahme zu den Ärzten

und zum Personal anders anzusehen, als ihm seine illusionären und halluzinatorischen Erlebnisse eingegeben haben. Es sei deshalb jedenfalls darüber kein Zweifel, daß dem Kläger, insoweit der jetzt vorliegende Rechtsstreit in Betracht kommt, die Fähigkeit abgehe, sich durch Verträge zu verpflichten, und zwar weil er sich hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Fragen und Handlungen infolge der bestehenden Geisteskrankheit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Geisteszustand befindet.

Diesem Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen. Es ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Kläger für den hier in Frage kommenden Rechtsstreit prozeßunfähig ist und dies auch schon zur Zeit der Klageerhebung war. Die Erholung eines zweiten Sachverständigengutachtens erschien dem Gerichte nicht veranlaßt. Universitätsprofessor Dr. B. hat dreimal zu den ihm gestellten Beweissätzen Stellung genommen — und zwar zweimal sehr eingehend —, es sind ihm die Einwendungen des Klägers zu seinem Gutachten im Termine vom 1. VII. 1933 vorgehalten worden, und gleichwohl hat er seine Ausführungen als richtig aufrecht erhalten und beeidigt. Seine Persönlichkeit und die Gründlichkeit seines Gutachtens, ferner die von dem Kläger in der Klinik geschriebenen Briefe, sowie dessen ganze Art der Sachdarstellung geben dem Gericht die Gewißheit, daß der Sachverständige auch tatsächlich das Richtigste getroffen hat. An dieser Überzeugung würde sich auch nichts geändert haben, wenn die als Zeugin benannte Ehefrau des Klägers den ihr gestellten Beweissatz bestätigt hätte. Dies umso weniger, als ihre hier in Betracht kommenden Mitteilungen für das Endergebnis des Sachverständigengutachtens nicht von Bedeutung waren.

Nach all dem steht fest, daß der Einwand der mangelnden Prozeßfähigkeit zu Recht erhoben wurde. Es fehlt sonach an einer Prozeßvoraussetzung, deren Mangel die Unwirksamkeit der Klageerhebung zur Folge hat. Diese mußte deshalb — ohne daß auf das tatsächliche Vorbringen eingegangen werden durfte — abgewiesen werden. Hierbei soll nicht verkannt werden, daß die Frage, ob es eine auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Geschäftsfähigkeit gibt, bestritten ist. Das Reichsgericht hat sie aber mit Urteil vom 28. IV. 1933 erneut bejaht, weshalb das Gericht keinen Anlaß hatte, einer anderen Rechtsauffassung zu folgen . . .“

Diese Hinweise mögen genügen. Jedenfalls — dies sei zum Schluß nochmals eindringlich hervorgehoben — besteht nach wie vor bei der weitaus größten Zahl unserer Kranken, die geschäftsunfähig sind, eine generelle Geschäftsunfähigkeit. Die Anerkennung der partiellen Geschäftsunfähigkeit darf auch nicht etwa als ein Rückfall in jene alte forensische Psychiatrie etwa vor dem Jahre 1850 aufgefaßt werden, die, um Geschäftsunfähigkeit anzuerkennen, stets den Nachweis eines inhaltlich sinnvollen Zusammenhangs der Psychose mit den betreffenden Rechtsgeschäften verlangte, um Geschäftsunfähigkeit annehmen zu können. Aber bei der erwähnten kleinen Gruppe von Kranken, bei der in der Persönlichkeit ein zentrierter Wahn auf einem umschriebenen Ideengebiet gleichsam wie ein Fremdkörper steckt, kommt man meines Erachtens nicht um die besondere Annahme einer partiellen Geschäftsunfähigkeit herum. Es liegt im Wesen, in der psychopathologischen Struktur solcher Psychosen begründet, daß bei ihnen der Zusammenhang der Motive des Handelns mit den Inhalten der geistigen Störung für die Frage der Geschäftsfähigkeit beim einzelnen Rechtsgeschäft zum Prüfstein wird.